

Beirat für Europarecht
53. Sitzung
Dienstag, 18. November 2025
BERICHT

Am 18. November 2025 fand die 53. Sitzung des Beirats für Europarecht statt. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
berichtete über aktuelle Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der
Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. [REDACTED] referierte über
die Rechtsstaatlichkeit im europäischen Mehrebenensystem. [REDACTED] analysierte
das Urteil Rs. C-181/23, Kommission vs. Malta sowie dessen Perzeption.

Aus der Praxis des Völkerrechtsbüros wurde über Fragen der Außenzuständigkeit Union, bzw.
der Mitgliedstaaten für nichtbindende Akte berichtet, dies vor dem Hintergrund des Verfahrens
Rs. C-663/25 (Kommission/Österreich) bezüglich des Stimmverhaltens in der Donaukommission.
Die Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen die Verordnung (EU) 2025/1106 des
Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die
Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ wurde erörtert. Hingewiesen wurde zudem
auf den Gutachtensantrag zum EMRK-Beitritt der EU sowie das Urteil Rs. C-19/23 zur EU-
Mindestlohnrichtlinie.

Die 54. Sitzung des Beirats für Europarecht wird voraussichtlich am 9. April 2026 stattfinden.

1. Aktuelles aus der GASP/GSVP

[REDACTED] sprach in seiner Präsentation über verschiedene rechtliche Fragestellungen
im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der
Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Beleuchtet wurde die Rolle der Hohen Vertreterin
(HV) der Union als rechtlicher Akteur insbesondere im Kontext des „Gabon Fisheries Case“ (C-
551/21), bei dem der EuGH eine wichtige Klarstellung traf, indem er der Europäischen
Kommission die Zuständigkeit zur Unterzeichnung völkerrechtlicher Abkommen im Namen der
Union zusprach. Dargelegt wurden Überlegungen zur Beschlussfassung mit qualifizierter
Mehrheit in der GASP (Art. 31 Abs. 2 EUV), etwa bei Beschlüssen im Rahmen von EU-Sanktionen.
In der anhängigen Rs. C-883/24 rügt das Europäische Parlament, unterstützt durch die HV als
Streithelferin, die Praxis der Annahme von Beschlüssen mit Einstimmigkeit. In Bezug auf die

Zuständigkeit des EuGH in GASP-Angelegenheiten behandelte [REDACTED] die Frage nach außervertraglicher Haftung der EU im Rahmen der GASP, insbesondere in Bezug auf den EULEX Kosovo-Einsatz und den Beschluss des Gerichts vom 27. September 2025 (T-771/20 RENV). Zudem wurden Fragen über ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren wegen des Austritts eines Mitgliedstaates aus dem IStGH-Statut behandelt und die Bindungswirkung von GASP-Beschlüssen diskutiert. Abschließend wurden Erklärungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes in internationalen Gremien behandelt, insbesondere deren Zustandekommen und Möglichkeiten, Blockaden durch Mitgliedstaaten zu vermeiden. Fragen und Diskussion betrafen u.a. den Eindruck einer „Flucht aus der GASP“ durch Heranziehung von AEUV-Rechtsgrundlagen, den Zugriff auf in der EU eingefrorene Vermögen, den Anwendungsbereich des Art. 258 AEUV sowie die Geltungsdauer von Positionen in der GASP.

2. Rechtsstaatlichkeit im europäischen Mehrebenensystem

[REDACTED] gab in ihrem Vortrag einen Überblick über die Mechanismen der EU und des Europarats zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit sowie deren Verknüpfung.

Der EuGH leitet aus Art. 19 EUV Mindeststandards für unabhängige Gerichte ab, während der EGMR über Art. 6 EMRK ähnliche Maßstäbe setzt. Die regelmäßige wechselseitige Bezugnahme beider Gerichte schaffe einen gemeinsamen europäischen Rechtsstaatsstandard.

Verfahren vor dem EuGH wurden als effektive Instrumente zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit identifiziert. Ferner entwickelte sich eine anregende Diskussion über politische Mechanismen, wie den Frühwarnmechanismus sowie das Art.-7-Verfahren. Letzteres Verfahren sei mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, da es in zentralen Phasen Einstimmigkeit erfordert und somit blockiert werden kann. Als Beispiel wurde auf die wechselseitige Unterstützung Polens und Ungarns hingewiesen. Diese Blockademöglichkeit führte in der Diskussion u.a. zur Frage, ob Art. 7 EUV eine Auslegung dahingehend zulässt, dass neben dem direkt von der Abstimmung betroffenen Mitgliedstaat auch andere Mitgliedstaaten, denen ein Art.-7-Verfahren droht oder die sich parallel bereits in einem solchen Verfahren befinden, ebenfalls nicht stimmberechtigt sind.

Die Rolle des EGMR ist hervorzuheben, aus dessen Rechtsprechung sich allgemeine Anforderungen für die Rechtsstaatlichkeit ergeben. Diese EGMR-Rechtsprechung habe wesentlichen Einfluss auf die in der EuGH-Rechtsprechung herangezogene Definition des Wertes der Rechtsstaatlichkeit. Im Anschluss an die Diskussion zur Rechtsstaatlichkeit wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es ähnlich wie bei der 'Rule of Law Checklist' der Venedig-Kommission Bestrebungen gibt, den Wert der Demokratie in vergleichbarer Weise durch bestimmte Kriterien überprüfbar zu machen.

3. Echte Malteser? Die Staatsangehörigkeit im Lichte des Unionsrechts und darüber hinaus. Betrachtungen zum Urteil des EuGHs in der Rs C-181/23, Kommission vs. Malta.

[REDACTED] referierte über das Urteil des EuGHs in der Rs C-181/23, *Kommission vs. Malta*. In diesem Urteil stellte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV durch das maltesische „citizenship by Investment“-Programm fest. Begründet hat dies der Gerichtshof mit dem transaktionalen Charakter des Programms. Das Programm

komme einer Vermarktung der Verleihung der Staatsbürgerschaft eines MS und damit der Unionsbürgerschaft gleich.

Thematisiert wurden insbesondere die Unterschiede zwischen Urteil und Schlussanträgen; so stellte der GA Collins noch die Souveränität der MS in den Fokus und entschied im Sinne Maltas, während das Urteil umfangreiche Ausführungen zu den aus der Unionsbürgerschaft entfließenden Rechten und dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens enthält. Des Weiteren wurde das Potenzial des Urteils hervorgehoben. Der Gerichtshof stellte die akzessorische Verknüpfung zwischen der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und der Unionsbürgerschaft in den Mittelpunkt, indem er die Staatsangehörigkeit als Ausdruck eines besonderen Loyalitäts- und Verbundenheitsverhältnisses versteht. Damit leistet das Urteil einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Verständnisses des gemeinsamen Zugehörigkeitsverhältnisses innerhalb der Union. Zugleich wirft es die Frage auf, wo die Grenzen eines solchen „genuine link“ verlaufen und wie dieser zu bestimmen ist. Kriterien müssen eine Kohärenz zum Gesamtsystem aufweisen und auf die Entwicklung eines besonderen Loyalitäts- und Verbundenheitsverhältnisses hinwirken.

Für Malta folgt aus dem Urteil die Verpflichtung alle aus dem Urteil resultierenden Maßnahmen umzusetzen; das Urteil wirkt ex tunc. Diskutiert wurde ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung bestehe, „unechte“ Malteser als solche anzuerkennen.

4. Praxisbericht Europarecht des VRB

Es wurde über den Gutachtensantrag der Europäischen Kommission zum EMRK-Beitritt und das jüngste Urteil C-19/23 zur EU-Mindestlohnrichtlinie vom 11.11.2025 berichtet.

Fragen der Außenzuständigkeit Union, bzw. der Mitgliedstaaten für nichtbindende Akte, wurden vor dem Hintergrund des Verfahrens Rs. C-663/25 (Kommission/Österreich) bezüglich des Stimmverhaltens in der Donaukommission erörtert. Eingemahnt wird dabei ein Verstoß gegen die ausschließliche Außenzuständigkeit der Union gemäß Art. 3 Abs. 2 3. F AEUV sowie gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV. Erörtert wurde die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH, wonach es Mitgliedstaaten untersagt ist, internationale Verpflichtungen einzugehen, die zu einer Beeinträchtigung gemeinsamer Regeln oder einer Änderung ihrer Tragweite führen können, für Beschlüsse internationaler Organisationen oder Gremien, die rechtlich nicht-bindend und auch nicht rechtswirksam sind.

Anknüpfend an den letzten Beirat wurde die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE)“ thematisiert. Konkret wurde die vom Europäischen Parlament beim EuGH eingereichte Klage auf Nichtigkeitserklärung der SAFE-VO (Rs. C-560/25 – Parlament/Rat) erörtert. Das Europäische Parlament argumentiert, dass anstelle von Art. 122 AEUV, Art. 173 AEUV (Industriepolitik) als einschlägige Rechtsgrundlage heranzuziehen gewesen wäre. Das Verfahren könnte zu einer wesentlichen Klarstellung des Anwendungsbereichs von Art. 122 AEUV beitragen.

* * *